

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Haimhausen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, Art. 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister sowie 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- b) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- c) den Sozial-, Kultur- und Bildungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹In den in Abs. 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertretungen oder ein von ihm bestimmtes Gemeinderatsmitglied den Vorsitz. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Referentinnen/Referenten und Beauftragte des Gemeinderats

- (1) ¹Der Gemeinderat kann zur Unterstützung seiner Arbeit für einzelne kommunale Aufgabenbereiche Referentinnen und Referenten sowie Beauftragte bestellen. ²Die zu bestellende Person muss entweder dem Gemeinderat angehören oder Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde sein. ³Ein Aufgabenbereich ist grundsätzlich einer einzelnen Person zugeordnet; eine gemeinsame Wahrnehmung durch mehrere Personen ist nicht vorgesehen.
- (2) ¹Die Referentinnen/Referenten und Beauftragten unterstützen den Gemeinderat und die Verwaltung in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich beratend und vorbereitend. ²Sie besitzen keine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnisse. ³Sie beobachten fachliche Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, stehen als Ansprechpersonen für Gemeinderat, Verwaltung und Bürgerschaft zur Verfügung und bringen Anregungen sowie Anliegen aus ihrem Aufgabenbereich in die Beratungen des Gemeinderats ein. ⁴Eine eigenständige Bearbeitung von Verwaltungsangelegenheiten oder Einzelfällen erfolgt nicht.
- (3) ¹Die Bestellung kann insbesondere für die Aufgabenbereiche erfolgen:
- Soziales, Seniorinnen/Senioren
 - Familie und Jugend
 - Ortsentwicklung und Gewerbe
 - Umwelt
 - Fahrradangelegenheiten
 - Sport, Bildung und Kultur
 - Belange von Menschen mit Behinderungen von chronischen Erkrankungen
 - Friedhofswesen
- ²Auf Beschluss des Gemeinderats können Aufgabenbereiche zusammengefasst werden. ³Ein Anspruch auf Bestellung oder Besetzung eines Aufgabengebiets besteht nicht.
- (4) ¹Die Bestellung und Abberufung erfolgen durch Beschluss des Gemeinderats. ²Die Bestellung kann zeitlich befristet erfolgen und ist grundsätzlich an die Wahlperiode des Gemeinderats gebunden, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt. ³Ein Rechtsanspruch auf Fortbestand der Bestellung besteht nicht.
- (5) ¹Die Referentinnen und Referenten sowie Beauftragten haben über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder besonders angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. ²Im übrigen sind sie zur loyalen und gemeinwohlorientierten Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet.
- (6) ¹Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich. ²Eine Entschädigung wird nach Maßgabe des § 4 Abs. 8 gewährt.
- (7) Näheres zur konkreten Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden, soweit diese Satzung keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 Euro je volle Stunde.
- (4) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt ehrenamtlicher Gemeinderatsmitglieder lebenden
 - a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, werden bis zu einem Höchstbetrag von 60 Euro,
 - c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, werden bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro

ersetzt. ²Die Erstattung erfolgt je Sitzungstag, unabhängig von der Anzahl der an diesem Tag stattfindenden Sitzungen. ³Für ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Absatz 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

- (5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.
- (6) ¹Die Gemeinde stellt grundsätzlich allen Ratsmitgliedern die für den Zugang zum Ratsinformationssystem erforderliche Hardware (spezifiziertes Tablet) zur Verfügung und übernimmt sämtliche damit verbundenen Kosten, einschließlich Zubehör, Wartung und Betriebskosten. ²Alternativ können Ratsmitglieder unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben private Hardware nutzen; in diesem Fall wird eine jährliche Pauschale von 70 Euro gewährt, mit der Aufwendungen für Wartung, Reparaturen und Zubehör abgegolten sind. ³Die Nutzung privater Hardware erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis.

- (7) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (8) Die vom Gemeinderat bestellten Referentinnen und Referenten sowie die bestellten Beauftragten erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von 120 Euro monatlich.

§ 5
Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6
Weitere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Die/der Zweite und Dritte Bürgermeister/in sind Ehrenbeamte.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 07.05.2020 außer Kraft.

Haimhausen, 12.05.2026



Stefan J. Spicker
Stefan Jänicke-Spicker
Erster Bürgermeister